

# Vereinsatzung

Förderverein St. Blasius Kindergarten Kinzweiler e.V.

Stand: 17.03.2003

### **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Blasius Kindergarten Kinzweiler“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Eschweiler-Kinzweiler. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschweiler einzutragen.

### **§ 2 - Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergarten sowie in den Spielgruppen (als Kindergarten-Vorstufe) der Pfarre St. Blasius Kinzweiler.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung von Spielmaterial und durch Mittelbereitstellung für sonstige besondere pädagogische Maßnahmen.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere Mitgliedsbeiträge und Spenden.

### **§ 3 - Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 - Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 - Verbot der Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 - Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erfolgen, jedoch muß der Mitgliedsbeitrag (§ 8) für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 8 - Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Beitrag ist fällig zum 1. des der Aufnahme folgenden Monats.

## **§ 9 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 - Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassierer und dem Schriftführer.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. er Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel bis zu einem von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag; diese Beschränkung gilt nur vereinsintern.

## **§ 11 Amtsdauer und Beschlußfassung des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Hierzu ist der/die jeweilige Leiter/in des Kindergartens St. Blasius einzuladen, der/die bei der Frage der Verwendung der Mittel ein Vorschlagsrecht hat.

## **§ 12 - Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Ende des Kindergartenjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre), über Satzungsänderungen, über den nach § 10 festzusetzenden Betrag sowie über die Verwendung der Mittel unter Anhörung des/der Kindergartenleiters/in.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 1 Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 13 - Beurkundung der Beschlüsse der Organe**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer, oder einem von dem Organ gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 - Berichterstattung und Entlastung**

Der Vorsitzende erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, welcher kurz den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres streift, der Kassierer einen Bericht über die Kassenlage. Dem Vorstand wird die Entlastung erteilt.

#### **§ 15 - Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kindergarten St. Blasius in Kinzweiler.

Bei Nicht-Bestehen dieses Kindergartens soll ein anderer Kindergarten in Kinzweiler oder einem der Nachbarorte in diesen Genuß kommen.